

Vorblatt

Ziele

- Umsetzung einer Detailbestimmung (§ 4 Abs. 2) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015.
- Nachkommen einer Empfehlung des VR-Komitees vom 29. November 2019, die Wertansätze für Vermögenswerte mit 800 Euro anzusetzen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung des § 48 Abs. 1 an die Detailbestimmung des § 4 Abs. 2 VRV 2015 und
- Erhöhung der Wertansätze für Vermögenswerte nach der Empfehlung des VR-Komitees.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Nachhaltig geordnete Haushalte entsprechen den EU-Vorgaben im Bereich der Haushaltspolitik.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Anhörungsrecht für den Gemeindebund Steiermark und den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark gemäß § 105a GemO.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Ausführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über das Haushaltsrecht der Gemeinden des Landes Steiermark (Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO)

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die steirischen Städte und Gemeinden haben die Bestimmungen der VRV 2015 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen) spätestens für das Haushaltsjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der Landtag Steiermark hat eine Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 zur Umsetzung der VRV 2015 auf Ebene der steirischen Städte und Gemeinden beschlossen. Die Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO regelt die beiden vorgenannten Rechtsgrundlagen näher.

Diese bundesrechtlichen verbindlichen Vorgaben wurden bereits in die Stammfassung der gegenständlichen Verordnung eingearbeitet. Eine aktuelle Empfehlung des VR-Komitees und die Notwendigkeit der Umsetzung einer konkreten Detailbestimmung der VRV 2015 erfordert die Novellierung der StGHVO.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Keine Alternativen möglich. Ein Tätigwerden aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der Empfehlung des VR-Komitees ist jedenfalls erforderlich.

Ziele

Die bundesrechtlich zwingenden Vorgaben der VRV 2015 werden im Landesrecht umgesetzt. Zusätzlich wird einer aktuellen Empfehlung des VR-Komitees gefolgt.

Maßnahmen

Aufnahme zwingender bundesrechtlicher Vorgaben in die StGHVO.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses hinsichtlich der Anfügung eines Paragraphen.

Zu Z 2 (§ 48 Abs. 1):

Die Anpassung in § 48 Abs. 1 folgen den Detailbestimmungen des § 4 Abs. 2 VRV 2015 und stellt klar, dass ein Voranschlagsquerschnitt Teil des Voranschlags einer Gemeinde ist.

Zu Z 3 (§ 119 Abs. 2)

Das VR-Komitee hat mit 29. November 2019 zum Ausdruck gebracht, dass „im Sinne der Verwaltungsökonomie den Ländern und Gemeinden hinsichtlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie bei den laufenden Geschäftsfällen ab dem 1. Jänner 2020 empfohlen wird, Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (darunter sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenständen, sofern deren Wert 800 Euro übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen) in der Finanzierungsrechnung vorzusehen.“

Durch die Anhebung des Wertes von 400 Euro auf 800 Euro wird der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. November 2019 vollinhaltlich entsprochen.

Zu Z 4 (§ 214)

Mit dem angefügten § 214 soll das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle geregelt werden.